



THOMAS HUG

PILLAR 2 BEI M&A TRANSAKTIONEN UND ZUSAMMENSCHLÜSSE

ISIS), 21 MARCH 2024

WWW.THOMASHUG.COM

Aktuelle Steuerthemen bei M&A Transaktionen

Pillar 2 bei M&A Transaktionen und Zusammenschlüssen

Thomas Hug
Flurin Poltera

21. März 2024, Renaissance Zürich Tower Hotel

Übersicht

- Grundlagen;
- Ermittlung Umsatzgrenze bei M&A-Transaktionen;
- Solidarhaftung;
- Joint Venture;
- Rechnungslegungsstandard bei Asset Deal;
- Push-Down Accounting bei Share Deal;
- Kapitalgewinn bei Share Deal



- **Einführung globale Mindeststeuer («Pillar II») in der Schweiz**

- Art. 129a BV: Bundeskompetenz;
- Art. 197 Ziff. 15 BV: Übergangsbestimmungen für Verordnung, welche durch Bundesrat erlassen wird (Überführung in Gesetz innerhalb von sechs Jahren);
- Mindestbesteuerungsverordnung vom 22. Dezember 2023, wobei die Schweiz seit 1. Januar 2024 vorerst nur die schweizerischen Ergänzungssteuer erhebt;
- Anwendbares Recht für schweizerischen Ergänzungssteuer: «sinngemäss» auf Basis GloBE-Mustervorschriften vom 14. Dezember 2021, die nach Massgabe weiterer Dokumente des Inclusive Framework on BEPS auszulegen sind

– Art. 2 Anwendbares Recht

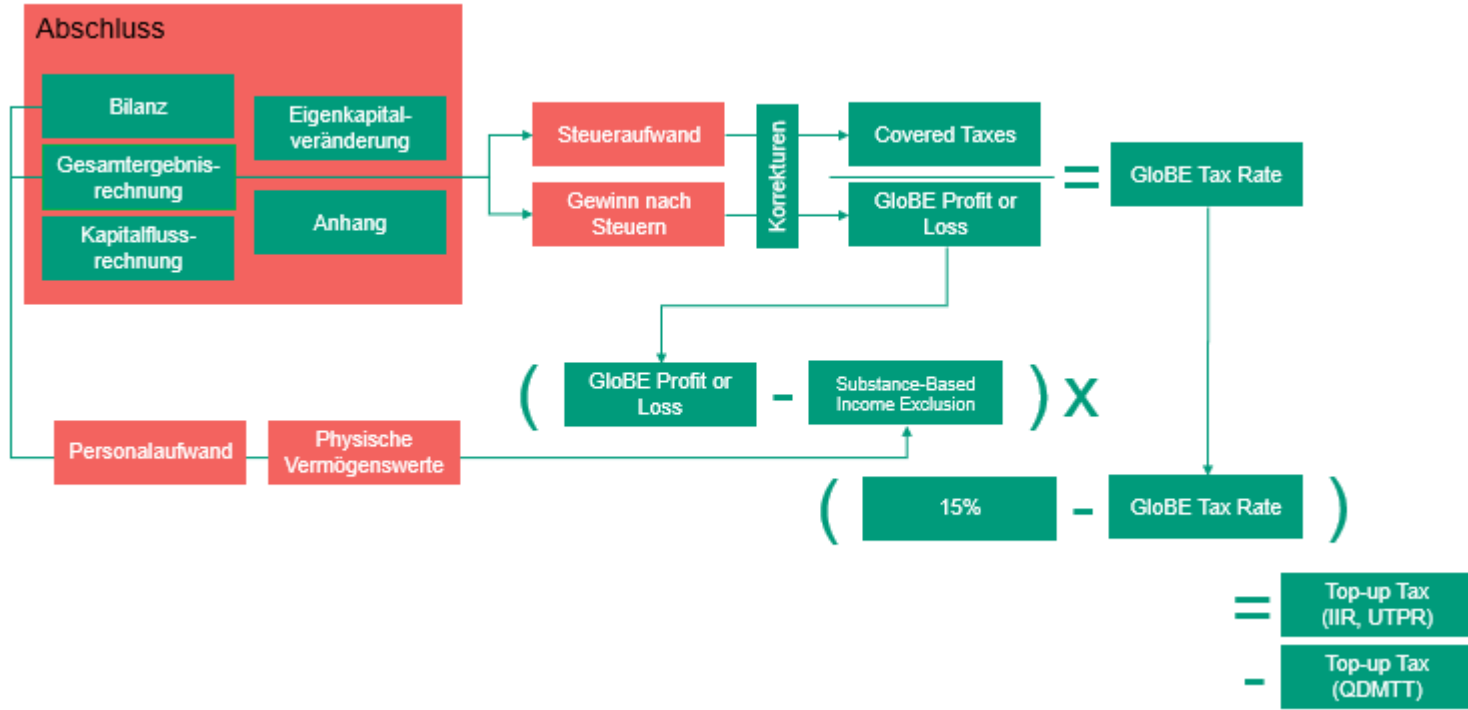
¹ Die Mustervorschriften zur weltweiten Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung des Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der G20-Staaten vom 14. Dezember 2021² (*Global Anti-Base Erosion Model Rules [Pillar Two]*, GloBE-Mustervorschriften) sind unter Vorbehalt von Absatz 2 direkt für die internationale Ergänzungssteuer und **sinngemäss für die schweizerische Ergänzungssteuer** anwendbar.

² Nicht anwendbar sind:

- a. Artikel 9.3.5 der GloBE-Mustervorschriften;
- b. für die schweizerische Ergänzungssteuer: die Artikel 4.3.2 Buchstaben a und c–e sowie 6.4 der GloBE-Mustervorschriften.

³ Die GloBE-Mustervorschriften sind insbesondere nach Massgabe des zugehörigen Kommentars³ und zugehöriger Regelwerke der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der G20-Staaten auszulegen.

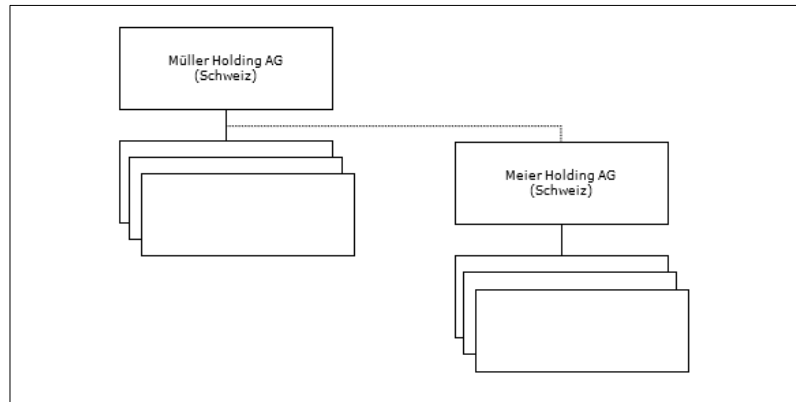
Grundlagen (2/2)



Ermittlung Umsatzgrenze bei M&A-Transaktionen (1/7)

- **Sachverhalt (Grundvariante)**

- Müller-Gruppe beabsichtigt die Meier-Gruppe zu übernehmen;
- Kaufpreiszahlung durch Aktien der Müller Holding AG und in Cash;
- Müller-Gruppe: IFRS; Meier-Gruppe: Swiss GAAP FER;
- Closing: 1. März N



Jahr	N-4	N-3	N-2	N-1	N
Umsatz Müller-Gruppe (IFRS)	500	500	400	550	
Umsatz Meier-Gruppe (Swiss GAAP FER)	200	300	250	350	
Umsatz Müller/Meier-Gruppe (IFRS)					1'100
Total	700	800	650	900	1'100

Ermittlung Umsatzgrenze bei M&A-Transaktionen (2/7)

- Eine der Schweiz zugehörige Geschäftseinheit (*Constituent Entity*) unterliegt dann der schweizerischen Ergänzungssteuer, wenn sie durch eine multinationale Gruppe beherrscht wird, welche einen Mindestumsatz von EUR 750 Mio. hat (Art. 8 Abs. 1 MindStV);
- Umsatzgrenze muss in zwei der vier vorhergehenden Geschäftsjahren erfüllt sein (Art. 1.1.1 MR);
- Sonderregelungen für «Verschmelzungen» und «Spaltungen» (Art. 6.1.1 MR):
 - Verschmelzung (*Merger*): Erwerb der «Beherrschung»;
 - Spaltung (*Demerger*): Aufgabe der «Beherrschung»;
 - Beherrschung (*Control*) richtet sich nach dem anwendbaren Rechnungslegungsstandards (bspw. IFRS 10), wirtschaftliche statt zivilrechtliche Betrachtung

- 4. Kapitel: Schweizerische Ergänzungssteuer

- Art. 8 Anwendungsbereich

¹ Der schweizerischen Ergänzungssteuer unterliegen die Gewinne von steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe, deren oberste Muttergesellschaft gemäss ihrer konsolidierten Jahresrechnung einen jährlichen Umsatz von 750 Millionen Euro im Sinne der Artikel 1.1.1, 1.1.2 und 6.1 der GloBE-Mustervorschriften erreicht.

² Gilt im Steuerhoheitsgebiet der obersten Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe ein tieferer Schwellenwert für den konsolidierten jährlichen Umsatz im Sinne der Artikel 1.1.1, 1.1.2 und 6.1 der GloBE-Mustervorschriften, so unterliegen die Gewinne ihrer steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten ebenfalls der schweizerischen Ergänzungssteuer.

Ermittlung Umsatzgrenze bei M&A-Transaktionen (3/7)

- **Sonderregelungen (Art. 6.1.1 MR)**
 - Verschmelzung: Umsätze der separaten Jahresrechnungen werden aggregiert (und nicht konsolidiert), ebenfalls zwei der letzten vier Geschäftsjahre (Art. 6.1.1 lit. a/b MR);
 - Spaltung: Umsätze der separaten Jahresrechnungen werden isoliert betrachtet; nur laufendes Geschäftsjahr im ersten Jahr; mind. zwei Geschäftsjahre im zweiten bis vierten Geschäftsjahr (Art. 6.1.1 lit. c MR);
 - Unklar bei Verschmelzung, welcher Rechnungslegungsstandard relevant ist (Meinung Hug/Poltera: Rechnungslegungsstandard, welcher die konsolidierte Gruppe verwendet)

Ermittlung Umsatzgrenze bei M&A-Transaktionen (4/7)

- **Sachverhalt (Grundvariante)**

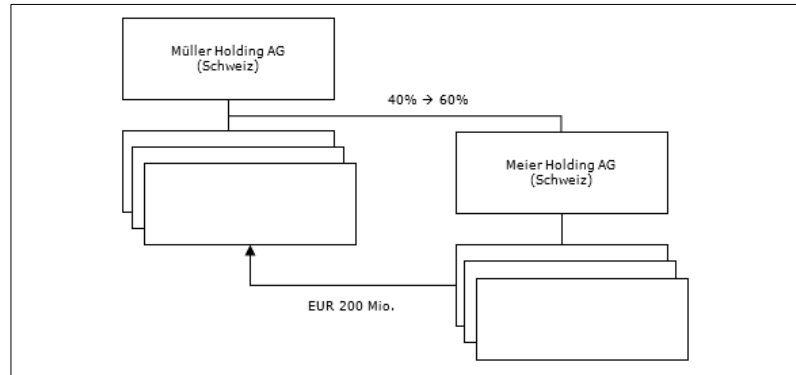
Jahr	N-4	N-3	N-2	N-1	N
Umsatz Müller-Gruppe (IFRS)	500	500	400	550	
Umsatz Meier-Gruppe (Swiss GAAP FER)	200	300	250	350	
Umsatz Müller/Meier-Gruppe (IFRS)					1'100
Total	700	800	650	900	1'100
Prüfung	nein	ja	nein	ja	

- Relevanter Standard: IFRS (Swiss GAAP FER-Zahlen der Meier-Gruppe müssen in IFRS überführt werden);
- Multinationale Gruppe: ab 1. März N (Erwerb Kontrolle)

Ermittlung Umsatzgrenze bei M&A-Transaktionen (5/7)

• Sachverhalt (Variante 1)

- Müller-Gruppe hält bereits 40% an der Meier-Gruppe und will den Anteil nun auf 60% erhöhen;
- Rund EUR 200 Mio. der Umsätze der Müller-Gruppe stammen von der Meier-Gruppe



Jahr	N-4	N-3	N-2	N-1	N
Umsatz Müller-Gruppe (IFRS)	500	500	400	550	
Umsatz Meier-Gruppe (Swiss GAAP FER)	200	300	250	350	
Umsatz Müller/Meier-Gruppe (IFRS)					1'100
Total	700	800	650	900	1'100

Ermittlung Umsatzgrenze bei M&A-Transaktionen (6/7)

- **Sachverhalt (Variante 1)**
 - Sonderregelung zur «Verschmelzung» greifen ebenfalls, da die Beherrschung erworben wird;
 - Umsätze werden nur aggregiert und nicht konsolidiert, was zu einem störenden Ergebnis führt

Variante Aggregation

Jahr	N-4	N-3	N-2	N-1
Umsatz Müller-Gruppe (IFRS)	500	500	400	550
Umsatz Meier-Gruppe (Swiss GAAP FER)	200	300	250	350
Umsatz Müller/Meier-Gruppe (IFRS)				
Total	700	800	650	900
Prüfung	nein	ja	nein	ja

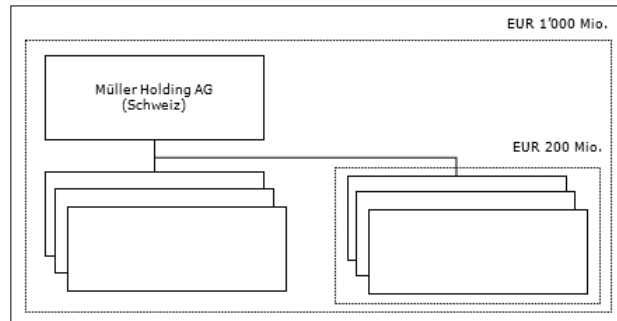
Variante Konsolidierung (unzulässig)

Jahr	N-4	N-3	N-2	N-1
Umsatz Müller-Gruppe (IFRS)	500	500	400	550
Umsatz Meier-Gruppe (Swiss GAAP FER)	200	300	250	350
Umsatz Müller/Meier-Gruppe (IFRS)				
<i>Elimination</i>	<i>-200</i>	<i>-200</i>	<i>-200</i>	<i>-200</i>
Total	500	600	450	700
Prüfung	nein	nein	nein	nein

Ermittlung Umsatzgrenze bei M&A-Transaktionen (7/7)

- **Sachverhalt (Variante 2)**

- Müller-Gruppe (Umsatz: EUR 1'000 Mio.) will einen Teil als Meier-Gruppe abspalten und an die Börse bringen (Umsatz: EUR 200 Mio.)

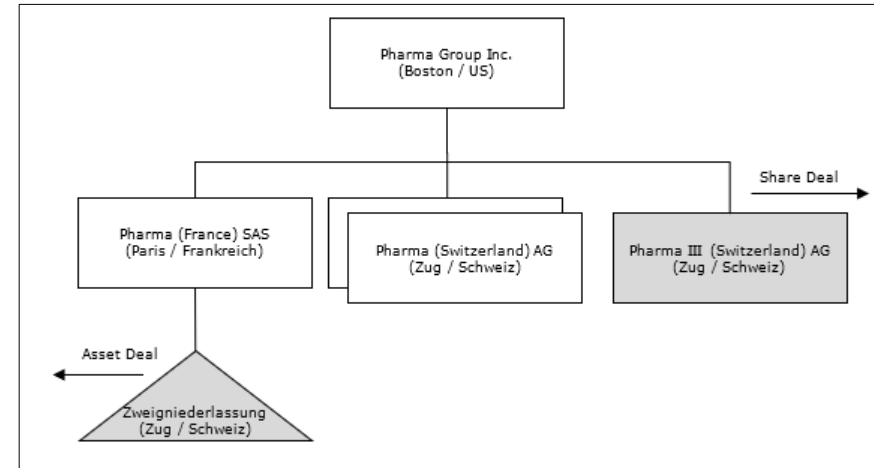


- Meier-Gruppe unterliegt sofort nach der Abspaltung nicht mehr der globalen Mindeststeuer (schweizerische Ergänzungssteuer);
- Aber: Solidarhaftung (Art. 6 MindStV)

Solidarhaftung (1/4)

- **Sachverhalt**

- Restrukturierung Pharma-Konzern;
- Transaktion 1: Verkauf CH-Tochtergesellschaft an Basler Pharma-Konzern (Share Deal);
- Transaktion 2: Verkauf Geschäftstätigkeit der Zweigniederlassung an CH-Tochter-Gesellschaft eines französischen Pharma-Konzerns (Asset Deal);
- Alle Schweizer Gesellschaften (inkl. Betriebsstätte) sind Mitglieder einer CH-Mehrwertsteuergruppe und unterliegen der schweizerischen Ergänzungssteuer



Solidarhaftung (2/4)

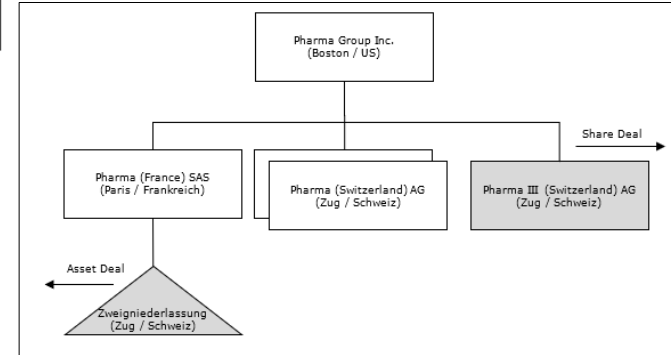
- **Mehrwertsteuer**

Art. 15 Mithaftung

¹ Mit der steuerpflichtigen Person haften solidarisch: [...]

c. jede zu einer Mehrwertsteuergruppe (Art. 13) gehörende Person oder Personengesellschaft, mit Ausnahme von Vorsorgeeinrichtungen, für sämtliche von der Gruppe geschuldeten Steuern; tritt eine Person oder Personengesellschaft aus der Gruppe aus, so haftet sie nur noch für die Steuerforderungen, die sich aus ihren eigenen unternehmerischen Tätigkeiten ergeben haben;

- Aufgrund des «Dual-Entity»-Prinzips gilt auch die Betriebsstätte als separates Steuersubjekt (Art. 7 MWSTV);
- Trotz Asset Deal geht Haftung von Gesetzes wegen auf die Käufer über und kann nicht exkludiert werden



Solidarhaftung (3/4)

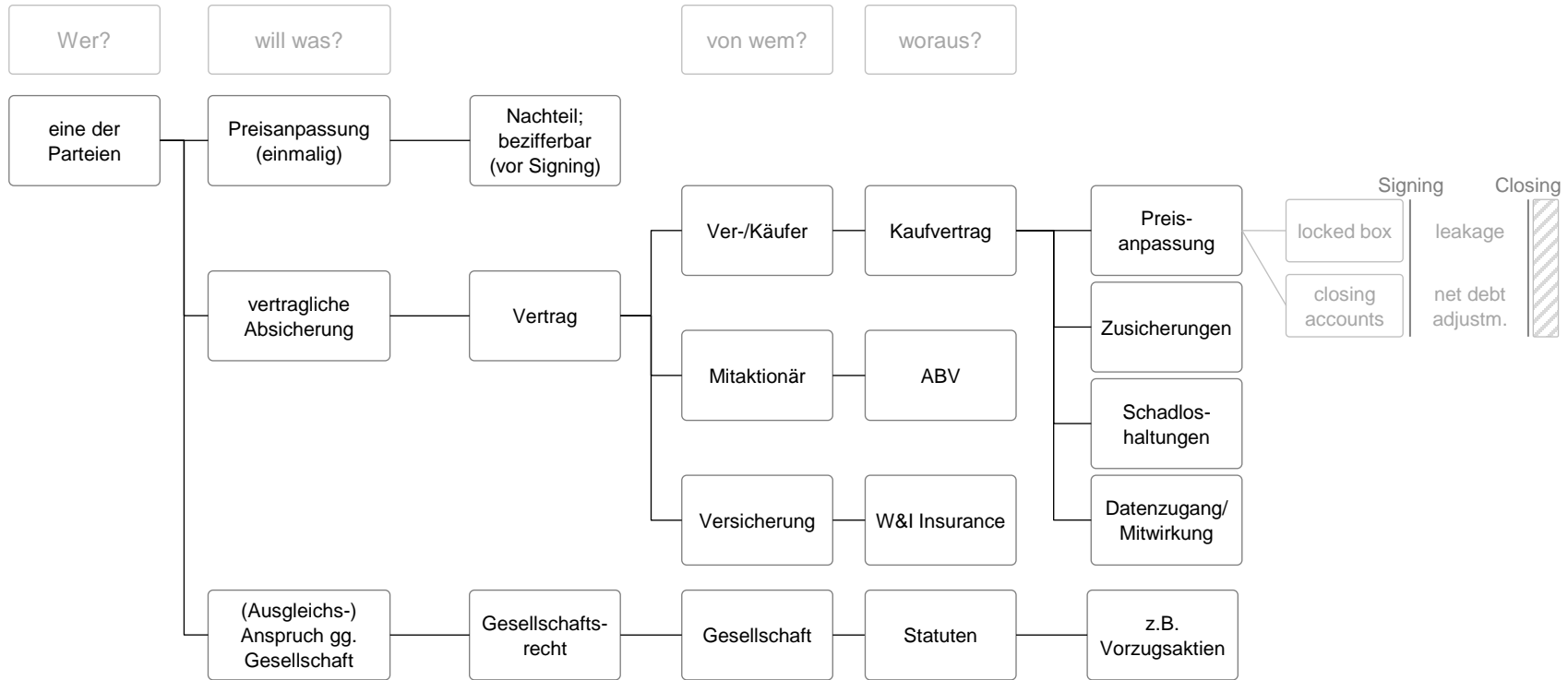
- **Schweizerische Ergänzungssteuer**

Art. 6 Mithaftung

Für die Ergänzungssteuer haften alle steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe solidarisch in der Höhe der ihnen gemäss Artikel 12 zugerechneten Ergänzungssteuer.

- Hintergrund: Gruppenbesteuerung (Jurisdictional Blending) mit «One-Stop-Shop»-Lösung;
- Sehr rudimentäre Ausführungen des Bundesrats im erläuternden Bericht, wurde kaum diskutiert;
- Meinung Hug/Poltera: Analoge Anwendung wie Mithaftung MWST-Gruppe aufgrund des sehr ähnlichen Wortlauts

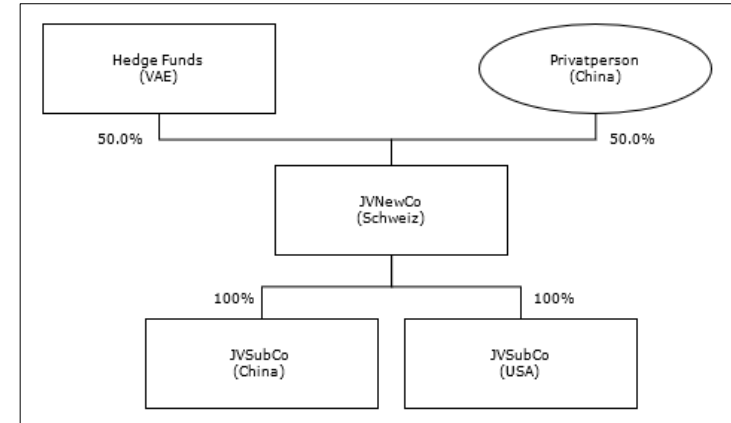
Solidarhaftung (4/4)



Joint Venture (1/5)


- **Sachverhalt**

- Jahr 1: Hedge Funds (VAE, IFRS, unterliegt nicht globaler Mindeststeuer) und Privatperson (China) wollen ein Medikament entwickeln und gründen einen Joint Venture mit Sitz in Zug (50%/50% Stimmen & Kapital; Variante: Privatperson 50.1% Kapital und 50% Stimmen);
- Jahr 3: Hedge Funds tätigt grosse Akquisition und unterliegt neu der globalen Mindeststeuer;
- Jahr 6: Marktzulassung, wiederkehrende Umsätze EUR 1 Mrd., Gründung Tochtergesellschaften in USA und China für Vertrieb



Joint Venture (2/5)

- **Sonderregelung für Joint Ventures (Art. 4 lit. a MindStV)**

-  **Art. 4 Schweizerische Ergänzungssteuer bei Joint Ventures und in Minderheitseigentum stehenden Geschäftseinheiten**

Für die Zwecke der schweizerischen Ergänzungssteuer gelten als separate Unternehmensgruppe:

- a. ein Joint Venture nach Artikel 10.1 der GloBE-Mustervorschriften mitsamt seinen Geschäftseinheiten, wenn mindestens eine Beteiligungsinhaberin des Joint Ventures in den Anwendungsbereich der GloBE-Mustervorschriften fällt;

- (1) Joint Venture (-Gruppe) (Art. 10.1 MR)
 - (1a) Joint Venture wird im Konzernabschluss mind. eines Joint Venture-Partners nach der Equity-Methode konsolidiert («IFRS-Perspektive»);
 - (1b) Der nach der Equity-Methode konsolidierende Joint Venture-Partner hält direkt oder indirekt mind. 50% am Joint Venture («GloBE-Perspektive»);
 - (1c) Der Joint Venture ist *nicht* selbst eine multinationale Gruppe mit mind. EUR 750 Mio. Umsatz.
- (2) Mind. ein Joint Venture-Partner unterliegt selbst der globalen Mindeststeuer

Joint Venture (3/5)

- Sachverhalt

Jahr	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Voraussetzung											
1a	Ja										
1b	Ja										
1c	Ja					Ja (4-Jahresperiode Umsatz)				Nein	
2	Nein		Ja								
Fazit			Art. 4 MindStV							*)	*)



Joint Venture (4/5)

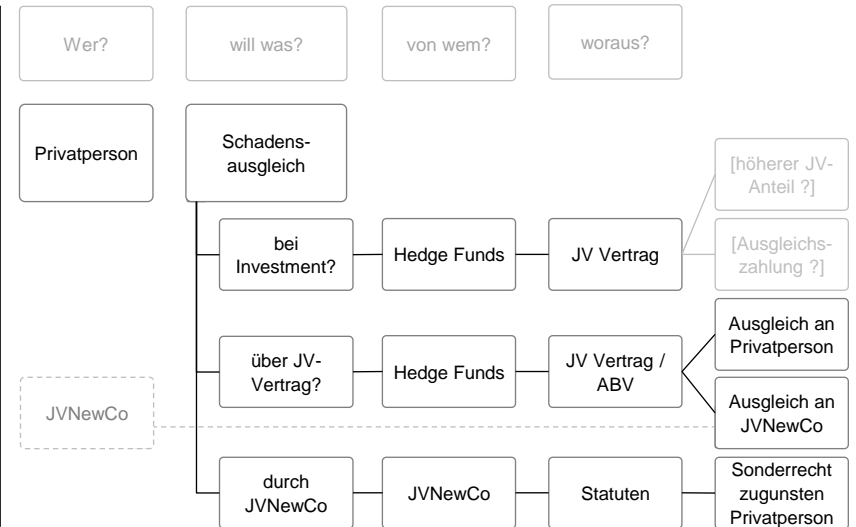
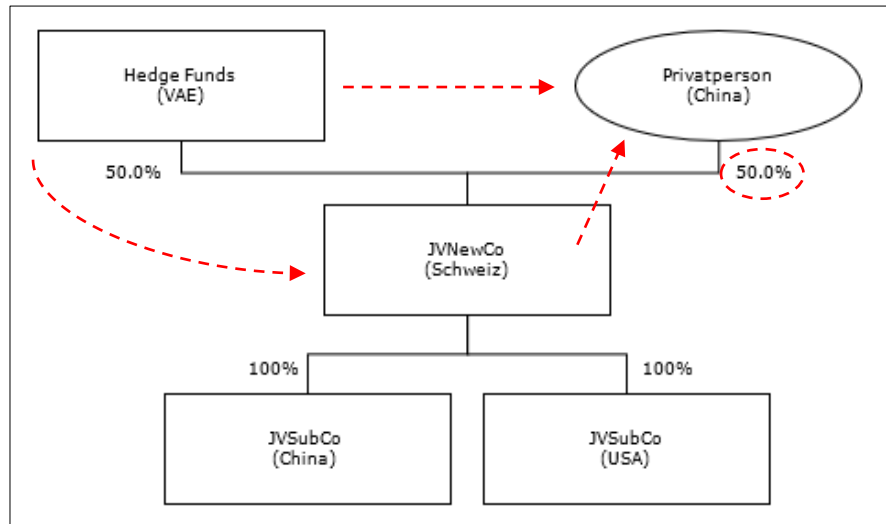
- Sachverhalt (Variante)

Jahr	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Voraussetzung											
1a	Ja										
1b	Nein										
1c	Ja					Ja (4-Jahresperiode Umsatz)				Nein	
2	Nein		Ja								
Fazit										*)	*)



Joint Venture (5/5)

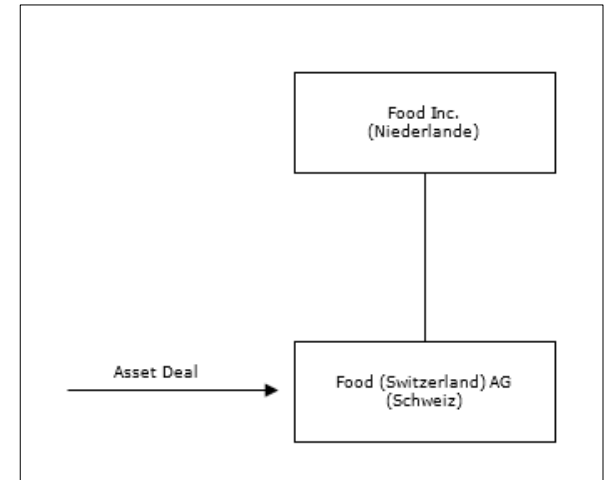
- Mögliche Leistungsflüsse für Kompensation des JV Partners



Rechnungslegungsstandard bei Asset Deal (1/3)

- **Sachverhalt**

- Die Schweizer Tochtergesellschaft (Steuersatz vor Steuern: 20%) eines niederländischen Nahrungsmittelkonzerns (IFRS) übernimmt im Rahmen eines Asset Deals von einem Schweizer Konkurrenten das Hundefuttergeschäft;
- Teil der erworbenen Vermögenswerte ist die Marke «Leckerli», deren Kaufpreis im Vertrag auf CHF 1 Mrd. festgesetzt wird;
- Gemäss einem Ruling kann die Käuferin die Marke steuerwirksam über 10 Jahre abschreiben.



Rechnungslegungsstandard bei Asset Deal (2/3)

- **IFRS**

- Keine Abschreibung der Marke, sondern nur «Impairment Only» infolge unbestimmter Nutzungsdauer (IAS 38.107);
- Temporäre Bewertungsdifferenz, Ansatz latente Steuerverbindlichkeit (IAS 12)

Jahr	1	2	3	4	5	...
IFRS-Buchwert	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000	...
Gewinnsteuerwert	900	800	700	600	500	...
Temporäre Differenz	100	200	300	400	500	...
Latente Steuerverbindlichkeit	20	40	60	80	100	...

- **GloBE-Mustervorschriften**

- Bildung latente Steuerverbindlichkeit kann als erfasste Steuern geltend gemacht werden, allerdings greift nach fünf Jahren «Recapture Rule» (Art. 4.4.2 lit. b MR), Zwangsauflösung, ab Jahr 5 evt. unter 15%

Rechnungslegungsstandard bei Asset Deal (3/3)

- **Mindestbesteuerungsverordnung**

-  **Art. 9 Berechnung**

- ¹ Die schweizerische Ergänzungssteuer wird sinngemäss nach den Artikeln 5.1–5.6 der GloBE-Mustervorschriften berechnet; diesbezügliche Sonderregelungen der GloBE-Mustervorschriften sind ebenfalls sinngemäss anwendbar. Bei der Berechnung nach Artikel 5.2.3 der GloBE-Mustervorschriften wird die schweizerische Ergänzungssteuer nicht abgezogen.

- ² Werden die Jahresrechnungen aller steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten auf der Grundlage der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER)⁶ erstellt und unterliegen sie einer Prüfung durch eine externe Revisionsstelle, so wird die schweizerische Ergänzungssteuer auf der Grundlage dieser Jahresrechnungen berechnet.

- **Swiss GAAP FER**

- Zwingend Abschreibung der Marke über 5 bis max. 10 Jahre, sofern unbestimmte Lebensdauer (FER 10/8);
 - Keine latenten Steuern, keine Recapture Rule



Push-Down Accounting bei Share Deal (1/3)

- **Sachverhalt**

- Ein Pharma-Konzern (IFRS) erwirbt im Rahmen eines Share Deals eine Schweizer Aktiengesellschaft mit einem IFRS-Eigenkapital von CHF 100 Mio. zu einem Preis von CHF 600 Mio.
- Der Aufpreis von CHF 500 Mio. ist gemäss Purchase Price Allocation («PPA») im Umfang von CHF 400 Mio. den in der Gesellschaft befindlichen Patenten und CHF 100 Mio. dem Goodwill zuzuweisen.
- Die Transaktion fand am 15. Dezember 2021 statt.

Bilanzwert vor Korrektur			
Bilanz			
Patente	100	Schulden	50
Übrige Vermögenswerte	50	Eigenkapital	100
Bilanzwerte nach Korrektur			
Bilanz			
Patente	500	Schulden	50
Goodwill	100	Eigenkapital	600
Übrige Vermögenswerte	50		



Push-Down Accounting bei Share Deal (2/3)

- **IFRS**

- Zum Zwecke der Erstkonsolidierung muss beim Erwerb der Kontrolle über einen Geschäftsbetrieb ausgehend vom Kaufpreis die Vermögenswerte und Schulden erfolgswirksam neu bewertet und ein allfälliger Mehrwert (Goodwill) identifiziert werden (IFRS 3);
- Praxis: Obwohl diese Neubewertung nur den konsolidierten Abschluss betrifft, werden operationell in der Praxis die neuen Werte dennoch häufig in der Tochtergesellschaft übernommen («Push-down Accounting»);
- Wie sind diese korrigierten Werte zu behandeln für Zwecke der schweizerische Ergänzungssteuer?

Bilanzwert vor Korrektur			
Bilanz			
Patente	100	Schulden	50
Übrige Vermögenswerte	50	Eigenkapital	100
Bilanzwerte nach Korrektur			
Bilanz			
Patente	500	Schulden	50
Goodwill	100		
Übrige Vermögenswerte	50	Eigenkapital	600

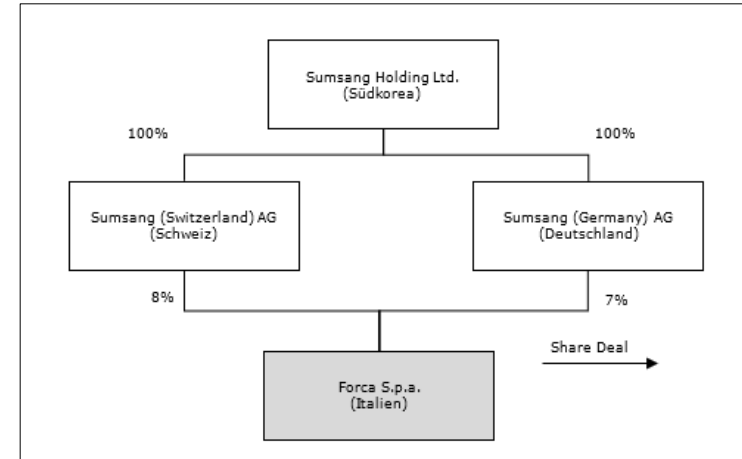
Push-Down Accounting bei Share Deal (3/3)

- **Schweizer Ergänzungssteuer**
 - Gemäss Kommentar zu den GloBE-Mustervorschriften dürfen angepasste Werte nicht übernommen werden;
 - Ausnahme: Ermittlung des «Substance-Based Carve-Out»
- **Transitional CbCR Safe Harbour**
 - Soweit die angepassten Werte tatsächlich in den übernommenen Gesellschaften geführt werden, sind diese verbindlich;
 - Ausnahmeweise muss eine Korrektur gemacht werden:
 - (1) Goodwill Impairment auf Stufe der Einzelgesellschaft, sofern die Transaktion nach dem 30. November 2021 stattgefunden hat; und
 - (2) CbCR der Gruppe für die Jahre 2023 und später anhält PPA-Anpassungen

Kapitalgewinn bei Share Deal (1/3)

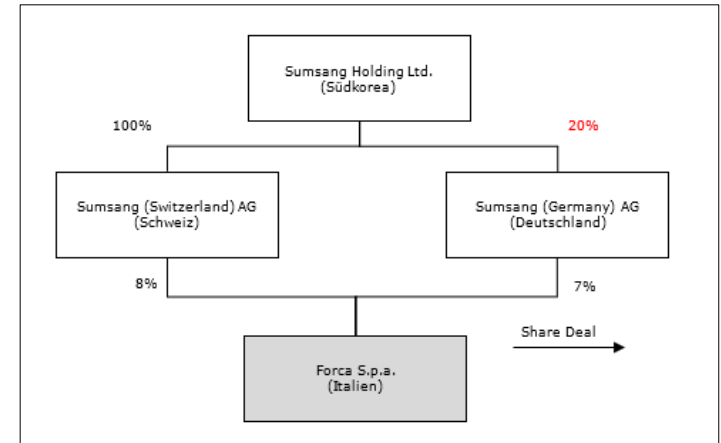
- **Sachverhalt**

- Südkoreanische Sumsang-Gruppe ist in der Vergangenheit aufgrund vieler M&A-Transaktionen stark gewachsen und hat eine komplexe Konzernstruktur;
- Sie hält u.a. 15% an der italienischen Forca S.p.a., die sie mit einem hohen Kapitalgewinn verkaufen will;
- 8% der Anteile werden durch die in der Schweiz ansässige Sumsang (Switzerland) AG gehalten und weitere 7% durch die deutsche Sumsang (Germany) AG.



Kapitalgewinn bei Share Deal (2/3)

- **Gewinnsteuer / Beteiligungsabzug**
 - Mind. 10% (pro Steuerpflichtige) und mind. 1 Jahr;
 - Beteiligungsabzug kann nicht beansprucht werden
- **Schweizerische Ergänzungssteuer / Exempt Equity Gain**
 - Mind. 10% (konsolidiert über die gesamte multinationale Gruppe);
 - Freistellung kann beansprucht werden. Da allerdings gleichzeitig auch die mit dem Kapitalgewinn zusammenhängenden Steuern nicht als erfasste Steuern geltend gemacht werden können, ist der Effekt neutral;
 - Multinationale Gruppe setzt eine «Beherrschung» gemäss anwendbarem Accounting-Standard voraus



Kapitalgewinn bei Share Deal (3/3)

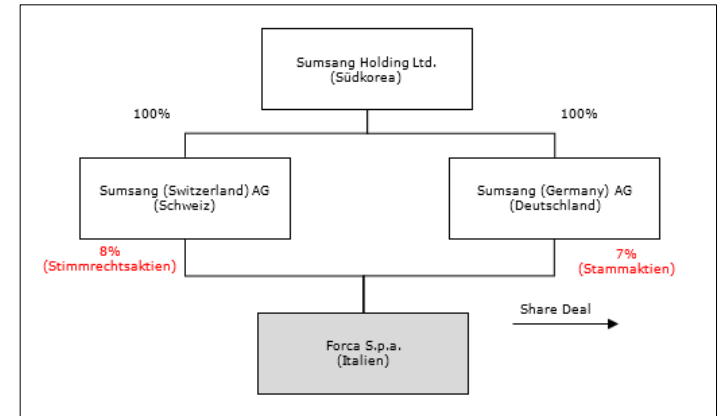
- **Kommentar GloBE-Mustervorschriften**

«All of the Ownership Interests which carry the same rights (i.e. profit, capital reserves or voting rights) in an Entity held by the MNE Group are aggregated for purposes of applying the 10% threshold test in respect of those Ownership Interests. The definition of Ownership Interest provided in Article 10.1 further requires that the interest in the underlying right is an equity interest, i.e. any shares, interests, participation, or other equivalents of that Entity which are characterised as equity under the Acceptable or Authorised Financial Accounting Standard used in the Consolidated Financial Statements.»¹⁶

- **Deutsches Mindeststeuergesetz**

§ 20 Dividendenkürzungsbetrag

[...] von Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe zusammen eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent am Gewinn, Kapital, an Rücklagen oder Stimmrechten der ausschüttenden Einheit zum Zeitpunkt der Ausschüttung besteht (Schachtelbeteiligungen) oder [...]



Eigenwerbung zum Schluss...

Ein Must-Have für die Beratung, Verwaltung und Konzernsteuerabteilungen.

Mit dem Regelwerk der OECD zur globalen Mindeststeuer (OECD Model Rules) müssen künftig auch Schweizer Steuerspezialisten über ein umfassendes Verständnis der Abbildung von Steuern in den internationalen Rechnungslegungsstandards verfügen.

Der Neuzugang der Schriftenreihe von EXPERTSUISSE gibt einen umfassenden Überblick über die Thematik (IFRS, US GAAP, Swiss GAAP FER) und unterstützt die Ausführungen mit rund 190 illustrativen Fallbeispielen. Dabei wird auch auf Besonderheiten des Schweizer Steuerrechts eingegangen und das Zusammenspiel mit den OECD Model Rules erläutert.



Bestellen Sie den neuen Band der Schriftenreihe «Tax Accounting & Reporting» noch heute unter www.expertsuisse.ch/webshop